Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4.	Jahrgan;	3

Düsseldorf, den 18. Juli 1950

Nummer 30

Datum	Inhalt	
		eite
19. 6. 50	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950 (Haushaltsgesetz 1950)	139
	Erste Verordnung zur Durchführung des Landesplanungs- gesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41)	
	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nord- rhein-Westfalen. Betrifft: Geologisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen.	142
30. 6. 50	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordehein	142
	Westfalen, Betrifft: Wochenausweise	1.12

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950 (Haushaltsgesetz 1950).

Vom 19. Juni 1950. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 26. Mai 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt festgestellt:

I. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen Gesamtausgaben

2 589 296 500 DM 2 589 296 500 DM

II. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen Gesamtausgaben

388 300 000 DM 388 300 000 DM

(2) Die vorstehenden unter I aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A

(Landeshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein)

Einnahmen

2 498 629 900 DM 2 498 629 900 DM

Ausgaben

(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

Einnahmen

90 666 600 DM 90 666 600 DM

Ausgaben (3) Die vorstehenden unter II aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A

(Landeshaushalt)

Einnahmen Ausgaben

380 000 000 DM 380 000 000 DM

Teil B

(Haushalti des Provinzialverbandes Westfalen)

Einnahmen Ausgaben

8 300 000 DM 8 300 000 DM

Uber die im Haushalt vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der bei den sächlichen Verwaltungsaus-gaben und die letzten 20 vom Hundert der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

Soweit sich bei der Durchführung des Haushaltsplanes Teil A — bei den Einnahmen oder bei den Ausgaben Verbesserungen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben, wird der Finanzminister ermächtigt, die im Haushalt Teil A, Einzelplan VII, bei Kapitel 702 Titel 31 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verstärken.

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan (Teil A) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 380 000 000 DM im Kreditwege zu beschaffen.
- Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan des Provinzialverbandes Westfalen (Teil B) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 8 000 000 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die nach dem Gemeindeverfassungsgesetz bestehende Genehmigungspflicht für die Einzeldarlehen wird hierdurch nicht berührt.

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen
- a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zum Gesamtbetrage von

50 000 000 DM

- an Stelle der im außerordentlichen Haushalt (Teil A) vorgesehenen Aufnahme von Anleihen für Zwecke des Wohnungsbaus und zur Gewährung von Kommunalkrediten in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushaltes
- c) für Altenteile, die bei der Ubergabe eines Hofes an einen Heimatvertriebenen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz ausbedungen werden sowie für die Sicherstellung von Eigentümer-inventar (eisernes Inventar), das einem Heimatvertriebenen bei einer Hofverpachtung übergeben wird

2 000 000 DM

d) für Schuldverschreibungen, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16 Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden, bis zu

25 000 000 DM

- (2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Diese Bestimmung findet auf Bürgschaften gemäß Abs. 1 Buchstabe c und d keine Anwendung.
- (3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 6

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.
- (2) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung seiner Betriebsmittel Kassenkredite bis zum Betrage von 5 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

Der Finanzminister und der Minister des Innern werden ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages nach Maßgabe des noch zu erlassenden Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1950 die Umlagesätze für die Umlagen festzustellen, die von den Stadtund Landkreisen

für Nordrhein in Höhe von insgesamt 21 901 231 DM und für Westfalen in Höhe von insgesamt 16 360 000 DM zu erheben sind.

§ 8

- (1) Von den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabemitteln sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig:
- 1. die Mittel der Vergütungen für Angestellte und der Löhne für Arbeiter (Titel $4\,a$ und b),
- die Mittel der Titel 11 (Geschäftsbedürfnisse), 12 (Erhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen), 14 (Post-, Telegrafen- und Fernsprechgebühren), 16 (Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen).
- (2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen ferner im Bedarfsfalle verwendet werden:
- 1, die für die Besoldung von planmäßigen Beamten im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel (Titel 1) für die Besoldung von nichtplanmäßigen Beamten (Titel 3) sowie zur Zahlung von Vergütungen an die Angestellten und von Löhnen an Arbeiter (Titel 4),
- die für die Besoldung nichtplanmäßiger Beamter im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel (Titel 3)

- zur Zahlung von Vergütungen an Angestellte und von Löhnen an Arbeiter (Titel 4),
- 3. die für die Unterstützungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter veranschlagten Ausgabemittel (Titel 6 Untertitel 1) für die Beihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Titel 6 Untertitel 2),
- die für die "Trennungsentschädigungen" im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel (Titel 7) für die Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen (Titel 21).
- (3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan bei den in Beiracht kommenden Titeln aufgenommenen Vermerke

im Einzelplan VIII

die Mittel bei Kapitel E 801 Titel 5 und 10,

im Einzelplan X

die Mittel bei Kapitel E 1005 Titel 7 und 9

Kapitel 1005 Titel 36 und Kapitel E 1003 Titel 14,

die Mittel bei Kapitel 1003 Titel 31 und Kapitel 1005 Titel 31 und 32,

im Einzelplan XII

die Mittel bei Kapitel 1221 Titel 31, mit den Mitteln bei Kapitel 1275 Titel 39.

- (4) Mit Zustimmung des Finanzministers dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Ersparnisse bei den einzelnen Titeln zur Verstärkung anderer Titel verwendet werden.
- (5) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

9

- (1) Innerhalb gemeinschaftlicher Unterhaushaltspläne für Anstalten, Schulen und sonstige Einrichtungen ergänzen sich die Ausgabeansätze mit gleichartiger Zweckbestimmung gegenseitig.
- (2) Entsprechendes gilt für die Verrechnungshaushaltspläne.

§ 10

- (1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den. Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.
- (2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabepositionen des Landeshaushaltsplans (Teil A), die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsabschluß die Übertragbarkeit anzuordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1950 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

§ 11

Für die Durchführung des Landeshaushalts (Teil B) gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzgesetzes,

§ 12

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Der Finanzminister:

Arnold.

Dr. Weitz.

Anlage

Gesamtplan des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnungsjahr 1950.

I. Ordentlicher Haushaltsplan.

Teil A.

(Landeshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen, mit "P" gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein)

Nr. des E. P.	Bezeichnung	Einnahme Ansatz 1950 DM	Ausgabe Ansatz 1950 DM
I.	Landtag	20 000	2 891 500
II.	Ministerpräsident und Landeskanzlei	573 750	6 142 400
III.	Inneres	19 184 850	164 756 350
IV.	Justiz	39 740 750	122 053 400
v.	Kultus	19 280 100	329 513 200
VI.	Soziales	40 808 300	126 664 450
VII.	Wiederaufbau	27 881 500	260 431 050
VIII.	Wirtschaft	5 043 350	77 039 35 0
IX.	Arbeit	91 220 950	199 409 500
х.	Landwirtschaft	23 861 500	114 922 500
XI.	Verkehr	1 709 800	43 425 750
XII.	Finanzen	2 229 305 050	1 050 326 550
XIII.	Rechnungshof		1 053 900
	-	2 498 629 900	2 498 629 900

Haushaltsvermerke.

- 1. Kraftfahrzeuge, die in den Jahren 1945 bis 1947 für die Landesregierung in Anspruch genommen und durch Zahlung des Reichsmark-Taxwertes in ihr Eigentum übergegangen sind, können an die früheren Eigentümer gegen Zahlung von einem Zehntel der seinerzeit von der Landesregierung gezahlten Reichsmark-Summe zuzüglich eines Ausgleichs für etwaige Wertverbesserungen zurückgegeben werden. Entsprechendes gilt auch für sonstige Landesbehörden.
- 2a. Soweit die Stellenpläne für das Rechnungsjahr 1950 gegenüber den Stellenplänen für das Rechnungsjahr 1948 Mehrstellen oder Höhergruppierungen vorsehen, dürfen nach Maßgabe der Stellenpläne für das Rechnungsjahr 1950 Besetzungen erst dann erfolgen, wenn und insoweit der Stellenplanunterausschuß des Haushalts- und Finanzausschusses diese Stellenpläne gebilligt oder im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
- 2b. Nach Billigung der Stellenpläne durch den Stellenplan-Unterausschuß des Haushalts- und Finanzausschusses dürfen alle freien und freiwerdenden Stellen erst besetzt werden, wenn die vom Landtag angeordnete Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung durch den Landesrechnungshof durchgeführt ist. Hiervon ausgenommen sind die Stellen für Angestellte der Vergütungsgruppen V bis X und alle Stellen für Arbeiter. Der Finanzminister wird ermächtigt, darüber hinaus Ausnahmen zuzulassen.
- 3. Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnum mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.

Teil B.
(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

Nr. des E. P.	Bezeichnung	Einnahme Ansatz 1950 DM	Ausgabe Ansatz 1950 DM
	Allgemeine Verwaltung	908 600	2 060 800
	Kultus	39 750	1 131 550
VI.	Soziales	42 412 100	64 591 350
X .	Landwirtschaft Verkehr	128 550	465 350
	A. Eisen- und Kleinbahnen	47 600	140 000
	B. Straßen	10 348 300	16 473 500
	Finanzen	36 781 700	5 804 050
		90 666 600	90 666 600

II. Außerordentlicher Haushaltsplan.

Teil A Teil B 380 000 000 380 000 000 8 300 000 8 300 000

- GV, NW, 1950 S. 139.

Erste Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41). Vom 28. Juni 1950.

Auf Grund des § 5 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) wird im Einvernehmen mit dem Landesplanungsausschuß des Landtages verordnet:

Artikel I (zu § 2) (Nachgeordnete Behörden)

- 1. Nachgeordnete Behörden der Landesplanung sind die Regierungspräsidenten, die sich bei Durchführung ihrer Aufgaben der Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften (Bezirksplanungsstellen) bedienen. Für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist der Wiederaufbauminister Außenstelle Essen nachgeordnete Behörde.
- 2. Die Befugnisse der Landesplanungsbehörde aus § 3, Abs. (2) und (3) des Landesplanungsgesetzes werden von den nachgeordneten Behörden der Landesplanung wahrgenommen, soweit sich die Planungsvorhaben auf deren Zuständigkeitsbereich beschränken. In Fällen von überbezirklicher Bedeutung kann sich die Landesplanungsbehörde die Ausübung dieser Befugnisse vorbehalten.

Artikel II (zu § 2 Abs. 3) (Landesplanungsgemeinschaften)

- 1. Landesplanungsgemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen sind die bestehenden Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen mit ihren Bezirksplanungsstellen und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der in seinem Planungsgebiet zugleich Bezirksplanungstelle ist. Bei den Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen und ihren Bezirksplanungsstellen bestehen Beiräte nach Maßgabe der Satzungen der Landesplanungsgemeinschaften.
- 2. Die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen haben ihre Satzungen entsprechend Artikel III zu ändern und gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. (3) des Gesetzes dem Ministerpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und die dazu ergangenen Ausführungs- und Anderungsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel III (zu § 2 Abs. 3)

(Mitgliedschaft bei den Landesplanungsgemeinschaften)

- 1. Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen sind:
- a) die Stadt- und Landkreise
- b) die Regierungspräsidenten
- c) die von den Ministerien des Bundes und des Landes im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde bestimmten nachgeordneten Behörden.
- 2. Außerdem können als Mitglieder aufgenommen werden:
- a) die Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern
- b) die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände
- c) die Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Heimstätten, die Verbände des Gemeinnützigen Wohnungswesens, sowie Unternehmen und Verbände der Landund Forstwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, des Bergbaues, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft
- d) die Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege e) wissenschaftliche Einrichtungen.
- 3. Die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen sind nach Maßgabe einer zu beschließenden und zu genehmigenden Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Beiträge der unter Ziffer 1 (b) und (c) genannten Behörden werden durch den Landeszuschuß abgegolten.

Artikel IV (zu § 3, Abs. 1 und 2) (Aufstellung der Raumordnungspläne)

- 1. Der Raumordnungsplan ist nach Inhalt und Maßstab so aufzustellen, daß er als übergemeindlicher Plan den Rahmen für die städtebaulichen Planungen und die Fachplanungen, insbesondere die gemeindlichen Wirtschaftspläne in den Wohnsiedlungsgebieten und die sonstigen gemeindlichen Flächennutzungspläne bildet. Sein Maßstab soll in der Regei größer als 1:25000 sein.
- 2. Bei grundsätzlichen Maßnahmen, durch die landwirtschaftlicher Raum beansprucht wird, haben die Landesplanungsgemeinschaften das Landessiedlungsamt zu beteiligen.
- 3. Nach der Verbindlichkeitserklärung eines Raumordnungsplanes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Planungen und ihre mit Rechtswirkung ausgestatteten Pläne dem Raumordnungsplan anzupassen:
- 4. Flächen, die in einem verbindlichen Raumordnungsplan für bestimmte Zwecke vorgesehen sind (z. B. Industrie-, Verkehrs- oder Grünflächen und Flächen von besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft), sind von einer dieser künftigen Zweckbestimmung widersprechenden Nutzung oder Bebauung (Verkehrsstraßen auch vom Anbau) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen freizuhalten. Soweit und so lange die Flächen ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht dienen, dürfen sie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden. Vor Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (z. B. vom Anbauverbot an Verkehrsstraßen) hat die zuständige Behörde diejenige Behörde der Landesplanung zu beteiligen, die den Raumordnungsplan für verbindlich erklärt hat.
- 5. Die Raumordnungspläne können nach den für die Aufstellung der Pläne geltenden Vorschriften geändert oder ergänzt werden, wenn die Entwicklung dies erfordert.

Artikel V (zu § 3, Abs. 2) (Verbindlichkeitserklärung)

- 1. Die nachgeordnete Behörde der Landesplanung hat die Absicht, einen Raumordnungsplan für verbindlich zu erklären, der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.
- 2. Die nachgeordnete Behörde der Landesplanung hat den Raumordnungsplan für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vier Wochen lang offenzulegen. Diese können während dieser Frist Einwendungen geltend machen.

Uber diese Einwendungen entscheidet die bezeichnete Behörde nach gutachtlicher Anhörung des Beirats der Bezirksplanungsstelle bzw. im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandsausschusses.

Sind keine Einwendungen erhoben oder ist über die Einwendungen entschieden, so kann der Plan für verbindlich erklärt werden.

Gegen die Verbindlichkeitserklärung steht der betroffenen Gemeinde oder dem Gemeindeverband binnen einem Monat die Beschwerde bei der Landesplanungsbehörde zu.

3. Falls die Verbindlichkeitserklärung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt, gelten die Bestimmungen der

Ziffer 2 entsprechend. Hierbei tritt der Einspruch an die Stelle der Beschwerde.

Die Landesplanungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung den Beirat der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk den Verbandsausschuß gutachtlich zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

4. Die Verbindlichkeitserklärung eines Planes ist im Ministerialblatt und im Amtsblatt der zuständigen Regierung bekanntzumachen.

Artikel VI (zu § 4, Abs. 1) (Auskunftspflicht)

- 1. Die Behörden der Landesplanung und die Landesplanungsgemeinschaften sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten Planungsvorhaben vertraulich zu behandeln und nur im Bereich ihrer Planungsarbeit zu verwenden
- 2. Die obersten Landesbehörden sind nur gegenüber der Landesplanungsbehörde zur Auskunft verpflichtet.

Artikel VII (zu § 4, Abs. 2) (Widerspruchsrecht)

Über den Widerspruch einer Landesplanungsgemeinschaft hat die Landesplanungsbehörde binnen einer Frist von zwei Monaten zu entscheiden.

Artikel VIII (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold. Der Innenminister: Dr. Menzel.

- GV. NW. 1950 S. 141.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1950.

Betrifft: Geologisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen.

Das Niedersächsische Staatsministerium hat mit Wirkung vom 1. April 1950 ein "Amt für Bodenforschung" als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hannover errichtet. Das Amt für Bodenforschung unterhält für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung "Geologisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen" eine Landesstelle in Krefeld, Westwall 124. Auf Grund eines Abkommens zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wird dieses Amt als geologische Anstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) anerkannt und mit der Durchführung der Aufgaben nach dem Lagerstättengesetz beauftragt.

— GV. NW. 1950 S. 142.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1950

	ausweis der			nk von Nordrhein-Wes	stfalen	vom 30	0. Juni 19	
Aktiva		Veränderungen über der Vorv	gegen-	1 1000 DM)			Veränderur über der V	Passiva ngen gegen- Vorwoche
Guthaben bei der Bank*) deutscher Länder	166 418		120 894	Grundkapital		65 000		
Postscheckguthaben	65		622	Rücklagen und Rückstel- lungen		7 034		_
Wechsel und Schecks	38 172	} ÷	22 353	Einlagen			İ	
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundesver- waltungen	80 000	+	5 00 0	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Posischeck- ämter)	309 114		— 63 842	
Ausgleichsforderungen	33 000	,	0000	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen			4	
a) aus der eigenen Um- stellung 4	54 879 57 992 - 512 871	- + 14÷	- 14	Ländern	185		+ 123	
b) angekaufte	51 992 512 611	<u>+ 14</u> ÷	14	waltungen d) von Dienststellen der	131 065		- 49 834	
a) Wechsel	6 131	- 2 825		Besatzungsmächte	13 030		+ 213	
c) Sonstige Sicherheiten	38 962 36 750 81 843 28 000	1	15 671	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern f) von ausländischen Ein-	87 786		- 21 490	
Beteiligung an der BdL Sonstige Vermögenswerte .	38 652	_	527	legern	54		-	
•				unterwegs befindliche Giroübertragungen	5 328	546 562	<u> </u>	- 149 063
				Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen.		272 246		- 272 246
		•		Sonstige Verbindlichkeiten		55 179	1	+ 8 258
-				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln (/635 121V		(+ 31 592	`
	946 021	1	131 441	nen wechsem ((000 101)	946 021		+ 131 441
				l <u>.</u>	:			+ 131 441
 Mindestreserve gem. § 6 Em im Durchschnitt des Monats 	issionsgesetz	Veränderunger den Vormon		Ubrige ausweispflichtige Pos		hne Besta	and.	
Reserve-Soll	•	— 5 03		Düsseldorf, den 30. Juni 19 Landeszentralbank		udubain 11	Zantin Inv	•
Reserve-lst	74 986	— 5 03			terschrift		· GV. NW. 1	950 S. 143.
	nausweis der	Landeszen	tralba	nk von Nordrhein-We	estfalen	vom 7	7. Juli 195	50
Aktiva		•	_	1000 DM)				Passiva
		Veränderungen über der Vorw					Veränderu: über der V	igen gegen- Zorwoche
Guthaben bei der Bank	22.007		02.404	Grundkapital		65 000		
deutscher Länder*) Postscheckguthaben	67 997 84	-	98 421 19	Rücklagen und Rückstei-		7 034		
Wechsel und Schecks	9 748	-	28 424	lungen		1 03-1		_
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes-		_		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck-	SE 0.11		45 30F	
verwaitungen Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Um-	75 100		4 900	ämter)*)			- 57 727	
stellung 45	4 879			Ländern	126	1	— 59	
b) angekaufte 5	8 726 513 605	- 734 -	734	waltungen 1	08 001		- 23 064	

Aktiva		B: eränderungen ber der Vorw	gegen-	1000 DM)	Passiva Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) Postscheckguthaben Wechsel und Schecks	67 997 84 9 748	- + -	98 421 19 28 424	Grundkapital 65 0 Rücklagen und Rückstei- lungen 7 0 Einlagen	<u>l</u>
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Um-	75 100		4 900	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)*) 366 841 b) von Kreditinstituten in anderen deutschen	÷ 57 727
stellung 454 87 b) angekaufte 58 72 Lombardforderungen gegen	6_ 513 605 <u> </u>	734 — 2 025	734	Ländern 126 c) von öffentlichen Ver- waltungen 108 001 d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . 12 537	59 23 064 493
a) Wechsel 4 10 b) Ausgleichsforderungen 43 44 c) Sonstige Sicherheiten Beteiligung an der BdL .		2 025 4 481 36 750 —	34 294 —	Besatzungsmächte . 12 537 e) von sonstigen inländi- schen Einlegern 67 642 f) von ausländischen Ein- legern 53	- 495 - 20 144 - 1
Sonstige Vermögenswerte .	42 760	1,	4 108	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . 11 439 566 6	
				Lombardverpflichtungen gegenüber der BdLgegen Ausgleichsforderungen . 90 8 Sonstige Verbindlichkeiten 55 2 Indossamentsverbindlich-	1
	-			keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	<u>(÷ 28 027)</u>
	784 843		161 178	784 8	43 — 161 178
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissio im Durchschnitt des Monats Jur Reserve-Soll	ii 1950 6 —	Veränderunge den Vorm 5 032 5 032		*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsges im Durchschnitt des Monats Juni 1930 Reserve-Soil	Veränderungen gegen den Vormonat

Landeszentraibank von Nordrhein-Westfalen. (Unterschriften.)

- GV. NW. 1950 S. 143.